DaSuMed

Datenschutz für medizinische und soziale Einrichtungen

Ausgabe 04/2026

A. Gesetzesinfos

1. Nächste Stufe des AI-Acts in Kraft

Zum 2. August 2026 ist eine zentrale Umsetzungsstufe des EU AI Acts erreicht. Die Verordnung gilt nun weitgehend voll, insbesondere für sogenannte Hochrisiko-KI-Systeme (z.B. im Gesundheitswesen, Personalrekrutierung etc.). Schon seit Februar 2025 sind „inakzeptable“ KI-Praktiken wie Social Scoring, bestimmte Formen der Echtzeit-Biometrie im öffentlichen Raum oder Emotionserkennung am Arbeitsplatz verboten; seit August 2025 gelten zusätzliche Pflichten für General-Purpose-AI-Modelle.

Neu im Fokus stehen jetzt die Pflichten für Hochrisiko-KI: Anbieter müssen ein Risikomanagement etablieren, Datenqualität und Modellgovernance sicherstellen, technische Dokumentation und Logs vorhalten, Transparenz gegenüber Nutzenden gewährleisten, menschliche Aufsicht ermöglichen sowie Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung und Registrierung durchführen. Unternehmen, die solche Systeme einsetzen, müssen ihre KI-Anwendungen inventarisieren, korrekt einstufen (verboten, hochrisiko, begrenztes oder geringes Risiko), interne Richtlinien und Prozesse definieren und Verträge mit KI-Anbietern auf AI-Act-Konformität prüfen. Parallel verlangt der AI Act den Aufbau von KI-Kompetenz („AI Literacy“) bei relevanten Mitarbeitenden und Transparenzkennzeichnungen, etwa bei Chatbots oder synthetischen Medien. Verstöße können mit sehr hohen Bußgeldern belegt werden und sollten daher in enger Abstimmung mit Rechts- und Compliance-Teams adressiert werden.

2. Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung beschlossen

Das Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung ist am 29.07.2026 in Kraft getreten. Das Gesetz legt vor allem fest, welche Behörden in Deutschland die europäischen Regelungen umsetzen sollen. Kern ist die Behördenarchitektur: Die Bundesnetzagentur soll zentrale Marktüberwachungs-, Anlauf-, Beschwerde- und Innovationsbehörde werden; Spezialzuständigkeiten bleiben etwa für Produkt- und Finanzaufsicht bestehen. – LINK -

3. Digital-Omnibus-Verordnung zur KI

Die VERORDNUNG (EU) 2026/1744 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI) wurde verabschiedet. Sie ändert vor allem den EU AI Act, um dessen Umsetzung zu vereinfachen, Doppelarbeit zu vermeiden und Fristen/Verfahren zu präzisieren, ohne das Schutzniveau für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte abzusenken. Beispielsweise wird aus der Pflicht, KI-Kompetenz sicherzustellen nun eine Pflicht Maßnahmen zur Förderung der KI-Kompetenz von Personal und beauftragten Personen zu ergreifen. Oder: Ein KI-System soll nicht schon deshalb Hochrisiko sein, weil es in ein reguliertes Produkt integriert ist. Entscheidend ist, ob es eine echte Sicherheitsfunktion erfüllt bzw. ob Ausfall oder Störung Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum gefährden können. Reine

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

Nutzerunterstützung, Leistungsoptimierung, Effizienz, Komfort oder nicht sicherheitsrelevante Qualitätskontrolle sollen grundsätzlich nicht genügen. – LINK -

4. Datenverordnung-Anwendungs- und -Durchsetzungsgesetz (DADG)

Das DADG trat am 30-05-2026 in Kraft. Das DADG sorgt in Deutschland dafür, dass die EU-Datenverordnung praktisch durchgesetzt werden kann: Es bestimmt Behörden, Verfahren, Beschwerdewege und Sanktionen. Inhaltlich geht es um fairen Zugang zu Daten aus vernetzten Produkten und Diensten, Datenweitergabe an Nutzer und Dritte, Schutz von Geschäftsgeheimnissen, öffentliche Datenzugriffe in Ausnahmesituationen sowie leichteren Wechsel zwischen Cloud- und Datenverarbeitungsdiensten. – LINK -

5. Pläne zur Abschaffung des Informationsfreiheitsgesetzes

Die Bundesregierung plant, das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) massiv einzuschränken. Die angekündigte Abkehr von einem voraussetzungslosen Zugang zu Verwaltungsinformationen würde einer Abschaffung des IFG gleichkommen. Politische Skandale – wie die Masken-Affäre von Jens Spahn – könnten nicht mehr aufgedeckt werden. Exemplarische Kritik äußert der LfDI Baden-Württemberg. – LINK – Auch dazu heise.de: - LINK -

B. DSGVO

1. Hmb BfDI: Privatsphäre im öffentlichen Raum

Das heimliche Fotografieren und Filmen von Personen in öffentlichen Räumen sowie die Veröffentlichung dieser Aufnahmen sind unzulässig. Presse - LINK -

- ➔ Dies gilt erstrecht in den Außenbereichen und Innenräumen von Einrichtungen
- ➔ Siehe auch Urteil des OLG Köln unter C.

2. Social Media: LfDI Rheinland-Pfalz aktualisiert Handlungsrahmen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Rheinland-Pfalz hat seinen Handlungsrahmen für die Nutzung von Social Media durch öffentliche Stellen in aktualisiert. Das Dokument trägt der gewachsenen Realität Rechnung. Plattformen wie Facebook, TikTok oder X gehören zu regulären Kommunikationskanälen. Der Handlungsrahmen schafft dafür klare datenschutzrechtliche Leitplanken. Nutzungskonzept als Pflichtvoraussetzung, Cross-Media-Gebot: Kein Zwang zur Plattformnutzung, Gemeinsame Verantwortlichkeit und Rechtsgrundlagen, um einige zu nennen. - LINK -

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

C. Urteile und Beschlüsse von Gerichten

1. Bereitstellung von Testsiegeln an Ärztinnen und Ärzte

Der BGH hat mit Urteil vom 30. Juli 2026, Az.: I ZR 130/25 entschieden, dass zur Vermeidung einer Irreführung bei der entgeltlichen Bereitstellung von Testsiegeln an Ärztinnen und Ärzte strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit des Testverfahrens und der Gestaltung der Siegel zu stellen sind.

2. Datenschutzverstoß wg. fehlendem Rechtsgrund

Ein Zahlungsdienstleister übermittelte an die SCHUFA eine offene Forderung, obwohl diese weder gerichtlich festgestellt noch ausreichend begründet war und der Betroffene ihr ausdrücklich widersprochen hatte. Die Datenweitergabe erfolgte ohne Rechtsgrund. Dem Betroffenen entstand wegen eines immateriellen Schadens aufgrund einer Beeinträchtigung seines wirtschaftlichen Rufes (ErwG 75 und 85 DSGVO), BGH, Urt. v. 12.05.2026, Az: VI ZR 375/24.

3. Keine Veröffentlichung eines privaten Livestreams ohne Einwilligung

Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 18.05.2026, Az.: 15 W 48/26 eine Veröffentlichung eines Livestreams ohne Zustimmung des Betroffenen als Persönlichkeitsverletzung gewertet.

4. Arzt und/oder Krankenhaus haftet für Falschbezeichnungen eines Chatbots

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 12.05.2026, Az. 4 UKl 3/25) festgestellt, dass es irreführend und daher rechtswidrig ist, einem Arzt einen Facharzttitel zuzuschreiben, wenn dieser tatsächlich keine entsprechende Weiterbildung absolviert hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Falschbezeichnung durch einen „Chatbot“ erfolgt. Das Urteil betrifft alle Ärzte und Krankenhäuser, die Chatbots zur Patientenkommunikation nutzen.

5. Bei Hacker-Angriff kurzfristig reagieren!

Ein Social-Media-Anbieter muss bei einem Hackerangriff auf das Konto eines seiner Kunden kurzfristig auf Nachfragen reagieren und darf den Kunden nicht hinhalten. Nach einem Hackerangriff verlor die Betroffene den Zugriff auf zwei Social-Media-Konten. Auf ihre Nachfragen schickte der verklagte Anbieter lediglich eine englischsprachige E-Mail mit einer Bearbeitungsnummer und meldete sich danach nicht mehr. Nach Auffassung des Gerichts sei der Anbieter verpflichtet, die Nutzerin nach einem Hackerangriff zu unterstützen, da sie den Zugriff nicht allein wiederherstellen könne. OLG Rostock, Beschl. v. 07.04.2026, Az. 3 W 62/25

6. Auskunft kann erfüllt sein, wenn sie möglicherweise objektiv unrichtig

Für die Entscheidung eines Auskunftsanspruchs ist relevant, ob der Auskunftspflichtige ausdrücklich oder konkludent erklärt hat, dass die Auskunft vollständig ist. Nicht entscheidend ist, ob die Antwort objektiv richtig und umfassend ist, so das LG Berlin II, mit Urteil vom 23.03.2026, Az.: 6 S 1/25.

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

7. Gebührenziffer muss in der GOÄ aufgeführt sein

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.02.2026, Az.: L 4 KR 289/21 urteilte: Enthält eine ärztliche Rechnung § 12 Abs. 2 Nr. 2 GOÄ entgegen keine Gebührenziffer, wird die Vergütung für die abgerechnete Behandlung nicht fällig. Die Verwendung einer im Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht enthaltenen Ziffer steht der fehlenden Nennung einer Gebührenziffer gleich. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck von § 12 Abs. 2 GOÄ. Bei Verwendung einer fiktiven Gebührenziffer ist die Rechnung nicht nur materiell, sondern bereits formal unrichtig. Eine Krankenkasse muss die Kosten einer privatärztlichen Behandlung nur erstatten, wenn die versicherte Person einer wirksamen und fälligen Zahlungsverpflichtung ausgesetzt war. Dafür muss die Rechnung den Mindestanforderungen der GOÄ entsprechen und insbesondere die Angabe einer korrekten Gebührenziffer enthalten.

8. DSGVO-Auskunft für Kinder bei gemeinsamer elterlicher Sorge nur gemeinsam

Bei gemeinsamem Sorgerecht können getrenntlebende Eltern die Rechte nach dem Datenschutz, hier Auskunftsrecht, ihres Kindes gemäß der DSGVO nur gemeinsam ausüben, so das VG Berlin, Urt. v. 30.06.2026 - Az.: 42 K 41/25 im Rahmen der Überprüfung einer Entscheidung einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

9. DSGVO-Auskunftsrecht ggü. dem Wehrbeauftragten eingeschränkt

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO gegenüber dem Wehrbeauftragten findet seine Grenzen dort, wo der Schutz des vertraulichen Eingabeverfahrens überwiegt. Der Wehrbeauftragte übermittelte dem Auskunftsuchenden zwar Stammdaten und Metainformationen, verweigerte jedoch die Herausgabe von Kopien und berief sich dabei auf Vertraulichkeit sowie die Einstufung als Verschlusssache. Das VG Berlin sah keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Es sah jedoch die die Funktionsfähigkeit des Eingabeverfahrens gefährdet, da sich Soldaten nicht mehr vertrauensvoll an den Wehrbeauftragten wenden könnten. VG Berlin, Urt. v. 17.06.2026 - Az.: 42 K 38/25

- ➔ Die Entscheidung kann teilweise auf die Tätigkeit der Ombudsstelle im HinSchG übertragen werden

10. Kein DSGVO-Schadensersatz nach Hackerangriff bei Zero-Day-Exploits

Die DSGVO gewährt keinen absoluten Schutz vor Datenpannen, sondern nur einen relativen. Hat das von dem Hackerangriff betroffene Unternehmen ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, liegt kein Verschulden vor, sodass kein Anspruch auf DSGVO-Schadensersatz besteht. Sozialgericht Nürnberg, Urt. v. 10.06.2026, Az: S 5 SF 62/24 DS.

11. Rechtsmissbräuchliches Auskunftsersuchen

Das grundlegende Urteil des EuGH (Urteil vom 19.03.2026, Az. C-526/24) aufnehmend, hat das AG Arnsberg am 01-07-2026 ein Urteil (Az.: 42 C 434/23) zu einem rechtsmissbräuchlichen Auskunftsersuchen gefällt. Vorgeschichte: Der Beklagte meldete sich am 13.03.2023 unter Angabe des Namens und der

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

Email-Adresse für den Newsletter der Klägerin an. Diese hatte nur über Rabattaktionen informiert. Neun Tage später stellte der Beklagte ein Auskunftsersuchen gem. Art. 15 DSGVO. Die Klägerin verweigerte die Auskunft mit der Begründung, das Begehren sei rechtsmissbräuchlich. Es handele sich um ein „Geschäftsmodell“ des Beklagten. Der Beklagte forderte daraufhin 1.000 Euro Geldentschädigung sowie den Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten.

D. Beschäftigtendatenschutz – Artikel und Urteile

1. Kein Anspruch auf vollständige Kopie eines Dokumentes

Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche erfassen nur die in einem Dokument enthaltenen personenbezogenen Daten, nicht das Dokument als Ganzes. Juristische Bewertungen und Mandantenhinweise in einem Compliance-Bericht fallen nicht in den datenschutzrechtlichen Anwendungsbereich, so dass BAG, Urt. v. 16.04.2026, Az.: 8 AZR 169/25

2. Prüfungskompetenz des Datenschutzbeauftragten im Betriebsrat(sbüro)

Das LAG Hamburg befasste sich zunächst mit der Frage, ob die interne Revision die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung auf Zweckmäßigkeit anlasslos prüfen dürfe. Anschließend befasste sich das LAG explizit mit der Frage, ob die Revision mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB) vergleichbar sei und verneinte dies klar.

Gleichwohl zieht das Gericht eine für Datenschutzbeauftragte bedeutsame Grenze: Auch der DSB ist nicht befugt, die Amtstätigkeit von Interessenvertretungen auf Zweckmäßigkeit hin zu kontrollieren. Seine datenschutzrechtliche Prüfkompetenz endet dort, wo die weisungsfreie Amtsführung der Vertretungsorgane beginnt. Diese Abgrenzung ist praxisrelevant, etwa bei der Prüfung von IT-Systemen oder Kommunikationskanälen, die Betriebsräte oder Schwerbehindertenvertretungen nutzen. LAG Hamburg, Urt. v. 27.01.2026, Az.: 4 TABV 3/25

3. Anonyme Arbeitgeberbewertung

Das OLG Hamburg hat mit Urteil vom 16-12-2025, Az.: 7 U 33/25 die Anforderungen der Individualisierung eines Bewerters in einem Onlineportal durch den Portalbetreiber zur anonymen Arbeitgeberbewertung neuerlich durchleuchtet und die Arbeitgeber-Position deutlich gestärkt.

4. Schadensersatz, wg. geteilter Diagnose im WhatApp Chat

Verbreitet eine Ärztin in einer WhatsApp Gruppe in einem Krankenhaus Gesundheitsdaten eines Kollegen, muss sie diesem, Schadensersatz zahlen. ArbG Siegburg, Urt. v. 22.05.2026, Az: 1 CA 1741/25

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

E. Kirchlicher Datenschutz und KI

1. AI Guidelines for Christian Ministries

Die ökumenische britische Initiative AI Christian Partnership hat Richtlinien für den Einsatz von KI in christlichen Gemeinden veröffentlicht. Ziel ist es, KI im kirchlichen Zusammenhang sinnvoll nutzen zu können. Neben sechs ethischen Prinzipien (Transparenz, Verantwortlichkeit, Menschenwürde, Datenschutz, Schöpfungsverantwortung und Gemeinwohl) gibt es mit acht „Richtlinien für gute Praxis“ Impulse für einen sinnvollen KI-Umgang.

2. Muster-Dienstvereinbarung über den Einsatz KI-gestützter Systeme

Unter dem – LINK – findet sich eine Muster-Dienstvereinbarung über den Einsatz KI-gestützter Systeme in evangelischen Einrichtungen.

3. Digitale Souveränität in Freiburg

Die Erzdiözese Freiburg nutzt Mastodon und Bluesky – ausdrücklich mit dem Argument »Digitale Souveränität statt Algorithmus-Abhängigkeit«. Mit den zusätzlichen Social-Media-Kanälen setzte man verstärkt auf digitale Unabhängigkeit und ethische Kommunikation. Ziel sei es, den digitalen Dialog nach eigenen christlichen Werten und unabhängig von US-Großkonzernen zu gestalten. - LINK -

F. Sonstiges

1. Neue Funktionen in der ePA (KV)

Push-Benachrichtigung und Medikationsplan. Versicherte können in ihrer App einstellen, ob sie Push-Benachrichtigungen über Aktivitäten in Verbindung mit ihrer ePA erhalten möchten. Durch Push-Benachrichtigungen erfahren Versicherte unmittelbar, wenn sich etwas in ihrer Patientenakte tut, ohne die ePA-App selbst öffnen zu müssen. Seit Juli wird der elektronische Medikationsplan (eMP) als Teil des digital gestützten Medikationsprozesses (dgMP) in der ePA in Modellregionen ausgerollt.

2. Abschied von Microsoft-Diensten

Mecklenburg-Vorpommern trennt sich schrittweise von Microsoft-Diensten und setzt stattdessen auf die Open-Source-Plattform Nextcloud. „Digitale Souveränität und Open Source sind zentrale Ziele und Eckpfeiler der Digitalisierungspolitik in Mecklenburg-Vorpommern. Presse - LINK -

3. Informationsmaterial für Jugend- und Erziehungshilfeeinrichtungen - Gewalt im Netz

Die Zahl der Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder in Deutschland ist erneut angestiegen. Der deutlichste Zuwachs zeigt sich dabei im Bereich der Taten ohne Körperkontakt. Dazu gehören beispielsweise Fälle von Cybergrooming sowie sexuelle Gewalt gegen Kinder in Messengern oder im Videochat. Klicksafe stellt

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

umfassendes Informationsmaterial zur Verfügung, um Kinder und Jugendliche zu schützen.- LINK -
- LINK –

4. Datenrecht (Data Act)

Unter dem – LINK – findet sich eine strukturierte Darstellung zum Datenrecht, nicht Datenschutzrecht. Betroffen und dargestellt werden die Hintergründe des Data Acts.

G. Künstliche Intelligenz (KI)

1. Transparenzpflichten für KI-generierte Inhalte

Die EU-Kommission hat am 20. Juli 2026 ihre Leitlinien (engl) zu Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme (siehe Art. 50 KI-VO) veröffentlicht. - LINK –

Seit dem 2. August 2026 gelten nach der KI-Verordnung neue Transparenzpflichten für bestimmte KI-generierte oder KI-manipulierte Inhalte; Verstöße können theoretisch mit Bußgeldern bis zu 15 Mio. Euro oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes geahndet werden.

Bei KI-generierten Texten greift eine Kennzeichnungspflicht nur in engen Fällen: Der Text muss veröffentlicht werden, die Öffentlichkeit informieren und eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse betreffen. Normale Kunden-E-Mails oder Produktbeschreibungen sind daher regelmäßig nicht kennzeichnungspflichtig. Zudem entfällt die Pflicht meist, wenn eine menschliche Prüfung oder redaktionelle Kontrolle stattgefunden hat und eine Person oder Organisation redaktionell verantwortlich ist.

Deutlich praxisrelevanter ist die Kennzeichnung bei KI-generierten oder KI-bearbeiteten Bildern, Audio- und Videoinhalten. Eine Pflicht besteht insbesondere bei Deepfakes, also realistisch wirkenden KI-Inhalten, die echten Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und als echt erscheinen könnten. Erkennbare Fantasieinhalte sind dagegen regelmäßig nicht betroffen.

Bei KI-Bearbeitung echter Inhalte kommt es auf den Einzelfall an: Unwesentliche technische oder kosmetische Änderungen wie Farbkorrekturen, Rauschminderung, kleine Hintergrundanpassungen oder Dateikomprimierung führen nicht zwingend zu einem Deepfake; entscheidend sind Kontext und Wirkung auf die Wahrnehmung der Authentizität.

Für die Kennzeichnung verweist der Text auf EU-Symbole wie „AI GENERATED“, „AI MODIFIED“ oder „AI“. Die Kennzeichnung sollte direkt am Inhalt, gut sichtbar, nicht versteckt und barrierearm erfolgen; ein bloßer Hinweis im Impressum oder Bildnachweis dürfte nicht genügen.

Für alte Inhalte gilt: Bei Bild-, Ton- und Videoinhalten kommt es auf den Zeitpunkt der Erzeugung oder Manipulation an. Wurde ein Deepfake vor dem 2. August 2026 fertiggestellt, löst eine spätere erneute Verwendung grundsätzlich keine nachträgliche Kennzeichnungspflicht aus; eine erneute KI-Bearbeitung nach dem Stichtag muss aber neu geprüft werden. Bei Texten ist strenger zu unterscheiden: Vor dem

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

Stichtag erstellte, aber erst danach veröffentlichte Texte können kennzeichnungspflichtig sein, sofern keine redaktionelle Ausnahme greift.

Fazit: Unternehmen, Behörden und Organisationen sollten eine interne KI-Richtlinie einführen, die Kennzeichnungspflichten für Deepfakes einschließlich Gestaltung und Platzierung regelt, und Mitarbeitende darin schulen, kennzeichnungspflichtige Fälle zu erkennen.

2. Verhaltenskodex zur Transparenz von KI-generierten Inhalten

Die Europäische Kommission hat einen Verhaltenskodex zur Transparenz von KI-generierten Inhalten veröffentlicht – LINK – und für bestimmte KI-generierte Bilder Kennzeichnungsempfehlungen veröffentlicht. – LINK -

3. Verhaltenskodex auf GPAI

Die Europäische Kommission hat die endgültige Fassung des Allgemeinen KI-Verkehrskodex für KI-Modell mit allgemeinem Verwendungs-Zwecke veröffentlicht. – LINK - Der Kodex soll helfen, die Regeln des KI-Gesetzes über universelle KI einzuhalten.

4. Prüfkatalog für vertrauenswürdige KI-Systeme veröffentlicht

Das BSI hat einen „Prüfkatalog für vertrauenswürdige KI-Systeme“ veröffentlicht, genauer: den Community Draft des „AI Audit and Assurance Assessment Architecture“ (A5). Der Katalog richtet sich an alle Akteure entlang der KI-Wertschöpfungskette, d. h. insbesondere auch an die mit Entwicklung, Betrieb, Aufsicht und Beschaffung betrauten Personen. – LINK – LINK –

5. Leitfaden „Künstliche Intelligenz“

Der LfDI Meckenburg-Vorpommern hat einen Leitfaden „Künstliche Intelligenz“ für kleine Organisationen veröffentlicht. – LINK -

6. AI in a nutshell - Orientierungshilfe BayLfD

Mit der Reihe AI in a nutshell bezeichnet der BayLfD kurze Papiere zu einzelnen, in der bisherigen Prüfungs- und Beratungspraxis des Landesbeauftragten aufgetretenen Einsatzszenarien von KI Produkten. Die Reihe ergänzt die Orientierungshilfe Datenschutz bei KI-Projekten. Bisher erschienen sind z. B. KI-basierte Sprachübersetzungstool (AI in a nutshell 2), KI-basierte Sprachübersetzungstool (AI in a nutshell 2), Einsatz eines LLM-gestützten Chatbots (AI in a nutshell 3). Die Reihe wird nach und nach ergänzt. Ein Blick regelmäßiger Blick auf die Homepage lohnt sich - LINK –

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de